

Protokoll der Verkehrsschau in der Gemeinde Wasbek

am Mittwoch, 28.07.2010, 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Teilnehmer:

Gemeinde Wasbek:

Herr Bernd Nützel, Bürgermeister

Herr Karl-Heinz Rohloff, stv. Bürgermeister

Herr Hans-Jürgen Ehmke, stv. Vorsitzender des Ausschusses für Öffentliche Angelegenheiten

Herr Volker Blankenberg, Gemeindearbeiter

Polizei:

Frau Strahl, Leiterin der Polizeistation Aukrug

Verwaltung:

Herr Hans-Günter Treptau, Stadt Neumünster, Allgemeine Verkehrsaufsicht als Verkehrsbehörde der Stadt Neumünster

Herr Frank Knutzen, Stadt Neumünster, Abteilung Verwaltungsgemeinschaften

Ergebnis:

1. Allgemeine Punkte:

a. Im gesamten Gemeindegebiet (vor allem in der Hauptstraße und Bahnhofstraße) ist zu prüfen, ob die Beschilderung für einen kombinierten Fußgänger-/Radweg vollständig -in beide Richtungen- ist. Nach jeder Einmündung ist das entsprechende Schild (VZ 240) aufzustellen. Herr Blankenberg wird dies überprüfen und den Schilderbedarf an Herrn Nützel melden. Beschafft werden die benötigten Verkehrszeichen dann über das TBZ der Stadt Neumünster. Dies gilt ebenso für ausgebliebene Verkehrszeichen. Auch hier wird Herr Blankenberg den Bedarf feststellen.

b. An allen Einmündungen, die mit einem abgesenktem Bordstein wie eine Grundstückszufahrt gestaltet sind, sind die Beschilderungen für die aktive und passive Vorfahrtsregelung zu entfernen. Nach StVO ist in diesen Fällen keine gesonderte Beschilderung notwendig; die Vorfahrtsregelungen ergeben sich allgemein gültig aus der StVO. Derartig hergerichtete Einmündungen werden verkehrsrechtlich wie die Ausfahrten von Privatgrundstücken behandelt und sind daher per se nicht vorfahrtsberechtigt.

c. Das Anlegen von sogenannten „Zebrastreifen“ kommt für das Gemeindegebiet Wasbek nicht in Betracht. Nach den bundeseinheitlich geltenden Richtlinien für Fußgängerüberwege (die neben den Zebrastreifen auch das Aufstellen von Lichtzeichenanlagen regelt) können Zebrastreifen nur angelegt werden, wenn pro Spitzenstunde mindestens 50 Fußgänger (bis 2001: 100 Fußgänger) die Straße an dieser Stelle überqueren und dort mindestens 200 Fahrzeuge pro Stunde vorbeifahren (Querverkehr/Kraftfahrzeugstärke nach der R-FGÜ 2001). Die Teilnehmer der Verkehrsschau waren sich einig, dass dazu nicht erst eine kostenintensive Verkehrszählung erfolgen muss, um zu erkennen, dass diese Werte in Wasbek an keiner Stelle erreicht werden.

2. Einzelpunkte:

2.1: Klärungen mit dem Landesbetrieb für Straßenbau / Straßenbauamt Hohenwestedt:
Herr Nützel wird als örtliche Verkehrsbehörde klären:

- a. Erneuerung der Trennlinie Einmündung Gartenweg / B 430
- b. Entwässerung der Autobahnbrücke im Einmündungsbereich Gartenweg / B 430
- c. Entsprechende „Voranzeiger“ vor der Einmündung Höhnerkamp / B 430 (Parkplatzschild mit Verbot für LKW und Busse), um zu vermeiden, dass diese vergeblich in den Höhnerkamp einfahren.
- d. Aufstellen von zwei VZ 274, „70 km/h“, in beiden Fahrtrichtungen kurz nach der Einmündung Melkweg in die Prehnsfelder Straße, die einerseits den einbiegenden Verkehrsteilnehmern die Geschwindigkeitsbegrenzung überhaupt erst anzeigen und die aufgrund der langen Strecke zwischen Beginn und Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung gleichzeitig als Wiederholungszeichen für die bereits auf der Prehnsfelder Straße fahrenden Verkehrsteilnehmer dienen.

2.2: Maßnahmen der Gemeinde Wasbek:

2.2.1: Verkehrsrechtliche Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters als örtliche Verkehrsbehörde fallen:

a. Prehnsfelder Moorweg (bei Harder / Schlossbauer):

Die jetzige Beschilderung (Achtungszeichen, 30 km/h, Zusatz „Straßenschäden“) vor der gepflasterten „Welle“ wird entfernt. Stattdessen wird dort das VZ 112, „Unebene Fahrbahn“ sowie das VZ 274, „30 km/h“ an fest eingegrabenen Masten für beide Fahrtrichtungen jeweils rechtsseitig aufgestellt.

b. Industriestraße:

b.a.: An der Einmündung Hauptstraße / Industriestraße ist der rote Radwegstreifen teilweise zu erneuern. Dies wird entgegen der ersten Absicht nicht vergeben, sondern von Herrn Blankenberg erledigt

b.b.: In der Kurve bei der Fa. Prokop (vor dem Wendehammer bei Fa. Peters-Reisen) parken häufiger Fahrzeuge. Dies hat in der Vergangenheit bereits zu Beschwerden seitens der Fa. Peters geführt, für deren Busse die Kurve dadurch sehr eng wird.

Eine Beschilderung mit Halteverbotsschildern ist nach Ansicht der Verkehrsaufsicht jedoch nicht zwingend notwendig, da die § 45 Abs. 9 StVO an solchen Stellen bereits generell ein Parken ausschließt. Es wird vereinbart, dass die Polizei dort auf Veranlassung der Gemeinde tätig wird, sofern es erneut zu Beschwerden kommen sollte. Momentan ist keine Veranlassung gegeben.

c.: Kirchenweg:

c.a.: Teile des unbefestigten Seitenstreifens werden offenkundig als Pendlerparkplatz genutzt. Aufgrund der jetzigen verkehrsrechtlichen Situation und Beschilderung ist dies auch nicht zu untersagen. Solange sich das Problem nicht ausweitet, wird seitens der Beteiligten kein Handlungsbedarf gesehen.

c.b.: Das Zusatzschild „2 Stellplätze“ im Bereich der Behindertenparkplätze ist sachlich falsch. „Stellplätze“ sind per Definition private Parkplätze. Da die Beschilderung ohnehin geändert werden soll, wird der Austausch des Schildes in diesem Zuge mit erfolgen (Zusatzzeichen „2 Parkplätze“ oder „2 Plätze“).

d.: Hauptstraße:

Hier ist im Bereich zwischen Kreisel und Bahnübergang eine Beschilderung mit vorfahrtregelnden Zeichen (VZ 306 / 205) vorzunehmen, so dass deutlich wird, dass die „Hauptstraße“-bedingt durch ihren Ausbau- auch die Hauptstraße ist und alle einmündenden Straßen wie Lohweg, Lindenstraße oder Am Knüll nicht vorfahrtberechtigt sind. Die aufgrund der jetzigen Situation geltende Regelung „rechts vor links“ wird damit aufgehoben.

e. Lohweg:

Eine verkehrsrechtliche Begründung für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h kann nicht erkannt werden (fehlende zwingende Notwendigkeit i.S.d. § 45 Abs. 9 StVO).

2.2.2: Verkehrsrechtliche Maßnahmen, die vor einer Umsetzung durch die örtliche Verkehrsbehörde das Einvernehmen der Gemeinde und damit einen Beschluss der Gemeindevertretung voraussetzen:

a. Ausweisung der Straßen Stettiner Straße/Ostlandstraße/Am Aalbek als „Tempo-30-Zone“.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht eine sinnvolle und aufgrund des zusammenhängenden Gebietes mit verhältnismäßig schmalen Straßen und teilweise nur einseitigen Fußwegen problemlos umzusetzende Maßnahme.

Die Ausweisung von Tempo-30-Zonen bedingt im Gegensatz zu rein verkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 StVO das Einvernehmen der Gemeinde. Hier muss also die Gemeindevertretung entscheiden, ob eine derartige Ausweisung gewollt ist.

Die rein verkehrsrechtliche Umsetzung eines eventuell gefassten Beschlusses obliegt dann wieder dem Bürgermeister als örtliche Verkehrsbehörde.

Insofern wird die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung des Ausschusses für Öffentliche Angelegenheiten vorberaten und kann in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung am 29.09.2010 beraten und beschlossen werden.

Neumünster, 30.07.2010

Fachdienst Haushalt und Finanzen

- Abtlg. Verwaltungsgemeinschaften -

Im Auftrag

gez. Knutzen

(Knutzen)